

# **Satzung des Imkerverein „Am Stöffel“**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Imkerverein „Am Stöffel“. Er ist als Ortsverein Mitglied im Imkerverband Nassau e.V.
- 2) Das Vereinsgebiet umfasst schwerpunktmäßig den Westerwaldkreis.
- 3) Der Imkerverein „Am Stöffel“ ist durch den Imkerverband Nassau e.V. in das Vereinsregister in Montabaur unter Nr. 6 VR424 vom 22.02.1973 eingetragen.
- 4) Der Sitz des Imkervereins „Am Stöffel“ ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Dem Imkerverein „Am Stöffel“ können Imker in dem in § 1 bezeichneten Vereinsgebiet angehören. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist
  - Förderung der Bienenhaltung
  - Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
  - Beratung, Belehrung und Fortbildung der Mitglieder über zeitgemäße Bienenhaltung
  - Förderung der Zuchtmaßnahmen, des Wander- und Beobachtungswesens
  - Verbesserung der Bienenweide
  - Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege
  - Förderung des Vereinslebens
  - Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle im Vereinsgebiet tätigen Imker werden. Minderjährige können mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Imkerverein „Am Stöffel“.
- 2) Beim Eintritt ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gem. § 5 Abs. 1, Tod oder Ausschluss.  
Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt; ein Anrecht am Vereinsvermögen besteht nicht.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es den Grundsätzen und Bestrebungen des Imkervereins „Am Stöffel“ zuwiderhandelt. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Imkervereins „Am Stöffel“ in Anspruch zu nehmen.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen Geräte auszuleihen.
- 7) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich nach Maßgabe der Satzung an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und Anträge zu stellen.
- 8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen und die Bestrebungen des Imkervereins „Am Stöffel“ aktiv zu unterstützen.
- 9) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.  
Ehrenmitglieder können im Ermessen des Vorstandes vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

### **§ 4 Organe des Vereins, Vereinsgröße**

- 1) Der Imkerverein „Am Stöffel“ hat folgende Organe:
  - den Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- 2) Der Imkerverein „Am Stöffel“ sollte mindestens 15 Mitglieder haben. Bei geringerer Mitgliederzahl ist nach Möglichkeit eine Verschmelzung mit einem günstig gelegenen Nachbarverein anzustreben.

## § 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Imkervereins „Am Stöffel“ i.S. des § 26. Abs. 1 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - bis zu drei Beisitzern
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertretungsberechtigt.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit.
- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband.  
Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.  
Der Kassierer verwaltet die Kasse des Imkervereins „Am Stöffel“.
- 5) Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.  
Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 6 Obleute

- 1) Zur Ergänzung des Vorstandes können Obleute berufen werden. Die Obleute sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.
- 2) Die Sachgebiete der Obleute können sein:
  - Bienenzucht
  - Honig
  - Bienenweide
  - Gesundheitsdienst
  - Wanderung
  - Beobachtung
  - Nachwuchs
  - Rechtswesen
  - Umweltschutz
  - Versicherungswesen
  - Datenschutz
- 3) Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

## **§ 7 Mitgliederbeteiligung, Mitgliederversammlung**

- 1) Um den Mitgliedern die notwendige Aufklärung über alle Vereinsangelegenheiten zu geben und die notwendigen Schulungen durchzuführen, sollen regelmäßige Treffen abgehalten werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Einladung mit unsigned E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse für vereinsinterne Zwecke mitgeteilt haben. Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post an die letzte bekannte Adresse bzw. die Absendung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 4) Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen.
- 5) Gegenstände der Beschlussfassung sind insbesondere
  - die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden und der Obleute
  - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
  - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - die Verleihung und Entziehung von Ehrenmitgliedschaften für verdiente Mitglieder
  - die Anträge von Mitgliedern
  - die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Obleute
  - die Wahl der Kassenprüfer
- 6) Die Wahlen des Vorstandes, der Obleute sowie der Kassenprüfer erfolgen turnusmäßig alle 2 Jahre in den geraden Jahreszahlen.
- 7) Die Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäße Ladung ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sieht etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn der erste und zweite Vorsitzende ausgeschieden sind.

## **§ 8 Vergütung**

- 1) Alle Ämter sind Ehrenämter.
- 2) Bare Auslagen werden nach Tagessätzen bzw. Nachweis erstattet, die vom Vorstand festgesetzt werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Vereinsbeitrag wird zusammen mit den Beiträgen für den Deutschen Imkerbund und für den Imkerverband Nassau e.V. kassiert. Gleichzeitig werden auch die Beiträge zur Rechtsschutz-, Unfall- und Imkerglobalversicherung erhoben.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Höhe des Verbandsbeitrages wird in der Vertreterversammlung des Imkerverbandes Nassau e.V. festgesetzt.
- 4) Der Beitrag ist jeweils zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Nach Fälligkeit erfolgt die erste Mahnung mit einer Frist von vier Wochen. Wird nach der zweiten Mahnung nicht binnen vier Wochen der fällige Mitgliedsbeitrag beglichen, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein verfügen.

## **§ 10 Datenschutz**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der Online- Mitglieder-Verwaltung des Imkerverbandes Nassau e.V. gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur dann intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied des Imkerverbandes Nassau e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, Alter und Völkerzahlen; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3) Pressearbeit  
Der Verein informiert die regionale Presse über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, sowie Feierlichkeiten über Rundschreiben und Veröffentlichungen in der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.  
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

werden.

- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 6) Der Vorstand bestimmt einen Datenschutzbeauftragten. Solange kein Datenschutzbeauftragter bestimmt ist übernimmt diese Aufgabe der 1. Vorsitzende.

### **§ 11 Auflösung**

- 1) Der Imkerverein „Am Stöffel“ kann nur in einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (§ 41 BGB) aufgelöst werden.
- 2) Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung auf den Imkerverband Nassau e.V. nach Maßgabe übertragen.

### **§ 12 Änderung der Satzung**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2019.
- 2) Sie tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft und ersetzt die vorherige Vereinssatzung.